

Nr. 10
Kirchliches Amtsblatt
für Mecklenburg
Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. November 1941

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 200) Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges und Schutz des Bußtages 1941
201) Kirchensteuererhebung
202) Kirchnaustritte und Wiedereintritte

II. Mitteilungen:

- 203) Felderbisenpreis
204) bis 212) Kriegsauszeichnungen
III. Personalien: 213) bis 218)

Im September 1941 fiel im Kampf für das Reich vor Kletow der
Leutnant und Führer eines Nachrichtenzuges

Wilhelm Reinecke

Inhaber des E. K. II von 1939
Pastor zu Kladrup in Mecklenburg

im Alter von 34 Jahren.

Er folgte zweien seiner im Weltkrieg gebliebenen älteren Brüdern.

Sein Divisionspfarrer schreibt über ihn: „Er genoß ein seltenes Vertrauen seitens seiner Kameraden aller Dienstgrade. Seine aufrechte männlich soldatische Haltung, seine große Aufgeschlossenheit für Gottes Schöpfung in der Natur, die ernsthaft christliche Lebensführung sicherten ihm die Achtung aller. Mir selbst war er ein lieber Amtsbruder, mit dem ich gerade hinsichtlich der kommenden Gestaltung unserer Kirche — die Einheit unseres Pfarrerstandes als auf dem Herzen brennendes Ziel — in herzlich-offenem Gedankenaustausch stand.“

Schwerin, den 18. Oktober 1941

Der Oberkirchenrat
Schulz

I. Bekanntmachungen

200) G.-Nr. 7163 / II 12 c

Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges und Schutz des Bußtages 1941

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 27. Oktober 1941 über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges sowie die Verordnung des Reichsministers des Innern vom gleichen Tage über den Schutz des Bußtages 1941, abgedruckt im Reichsgesetzblatt Nr. 122 vom 28. Oktober 1941, zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 1. November 1941

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Medden

Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges
Vom 27. Oktober 1941

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

1. Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrecht-

licher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationstfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

2. Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bis herigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.
3. Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationstfest und der Bußtag fallen, sind Werktage.

§ 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Fried

Verordnung über den Schutz
des Bußtages 1941
Vom 27. Oktober 1941

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 199) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Schutz der Feiertage vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1514) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag 1941 auf die Zeit von 6 bis 15.30 Uhr.

Berlin, den 27. Oktober 1941

Der Reichsminister des Innern
Fried

201) G.-Nr. / 63 / 1 III 1 n D

Kirchensteuererhebung

Der Einkommensteuerzuschlag — vgl. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 89) — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1941 bis auf weiteres insoweit erlassen, als er 2 vom Hundert des Einkommens — Mittelbetrages — übersteigt.

Schwerin, den 20. Oktober 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

202) G.-Nr. / 128 / II 1 g 2

Kirchenausritte und Wiedereintritte

Aus gegebener Veranlassung werden die Herren Geistlichen darauf hingewiesen, daß für Kirchenausritte und Wiedereintritte die Bestimmungen der Lebensordnung maßgebend sind — siehe Kirchliches Amtsblatt 1931, Seite 133 ff.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß über die aus der Kirche Ausgetretenen vom Pastor eine Liste zu führen ist.

Die Liste, die die Buchdruckerei W. Sandmeyer in Schwerin in Blockform zum Durchschreiben herstellt — siehe Bekanntmachung vom 11. März 1941 (Kirchliches Amtsblatt 1941, Seite 11 f.) —, ist am Schluß eines jeden Vierteljahres in je einer Durchschrift dem Oberkirchenrat, der Landesuperintendentur und dem Kirchensteueramt einzureichen.

Schwerin, den 3. November 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

II. Mitteilungen

203) G.-Nr. / 195 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1941 in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 33/1941 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen zu Michaelis 1941 in Schwerin für 100 kg 20,30 M.

Schwerin, den 3. November 1941

Kriegsauszeichnungen

204) G.-Nr. / 26 / Joneleit, Verf.-Aktien

Der Feldwebel Willi Joneleit, Pastor in Neufalken (Meckl), wurde zum Leutnant befördert.

Schwerin, den 7. Oktober 1941

205)

Dem Unteroffizier Fritz Vagt, Pastor zu Gadebusch, wurde das E. R. II verliehen.

Schwerin, den 9. Oktober 1941

206) G.-Nr. / 41 / Stegen, Verf.-Akten

Der Wachtmeister Gotthard Stegen, Pastor zu Thürkow, erhielt am 3. Juli 1941 das E. R. II, am 2. September 1941 das Sturmabzeichen und wurde am 31. Juli mit Wirkung vom 1. Mai 1941 zum Leutnant befördert.

Schwerin, den 13. Oktober 1941

207) G.-Nr. / 31 / Hinz, Verf.-Akten

Der Soldat Werner Hinz, Pastor zu Kirch Mummendorf, ist zum Gefreiten ernannt.

Schwerin, den 13. Oktober 1941

208) G.-Nr. / 37 / Schlie, Verf.-Akten

Der Gefreite Hans Schlie, Pastor zu Grünow, ist mit dem E. R. II ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1941

209) G.-Nr. / 37 / Schwarz, Verf.-Akten

Der Feldwebel in einem Infanterie-Regiment Georg Schwarz, Pastor zu Schloen, ist am 21. August 1941 mit dem E. R. II, im September 1941 mit dem Infanterie-Sturmabzeichen und am

29. September mit dem E. R. I ausgezeichnet worden. Am 3. Oktober wurde er mit Wirkung vom 1. Juli 1941 zum Leutnant ernannt.

Schwerin, den 22. Oktober 1941

210) G.-Nr. / 32 / Sellin, Verf.-Akten

Der Soldat Gustav Sellin, Pastor zu Zietzen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1941 zum Gefreiten ernannt.

Schwerin, den 23. Oktober 1941

211) G.-Nr. / 19 / Schmidt, Verf.-Akten

Der Obersoldat Hans Georg Schmidt, Pastor zu Grebbin, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1941 zum Gefreiten ernannt.

Schwerin, den 27. Oktober 1941

212) G.-Nr. / 49 / Meyer, Verf.-Akten

Der Gefreite Albert Meyer, Pastor zu Lübbe, ist mit Wirkung vom 1. September 1941 zum Unteroffizier befördert.

Schwerin, den 30. Oktober 1941

III. Personalien

213) G.-Nr. / 312 / 1 Hohen Mistorf, Pred.

Dem Pastor Zedler ist die Pfarre zu Hohen Mistorf zum 1. Oktober 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1941

214) G.-Nr. / 18 / Jetter, Verf.-Akten

Dem Pfarrverwalter Jetter (Damschagen) ist die Amtsbezeichnung Pastor verliehen worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1941

215) G.-Nr. / 112 / 1 Schwerin, Schloßkirche, D. E.

Der dem Pastor Langkutsch zu Schwerin erteilte Sonderauftrag zur Seelsorge an der Landesfrankenanstalt Sachsenberg wird mit dem 30. September d. J. zurückgenommen.

Der Pastor Brückner in Schwerin wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. mit der vorläufigen Ausübung der Seelsorge an der Landesfrankenanstalt Sachsenberg beauftragt.

Schwerin, den 9. Oktober 1941

216) G.-Nr. / 378 / 1 Wittenburg, Pred.

Dem Pastor Schlaab ist die 2. Pfarre zu Wittenburg zum 15. Oktober 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1941

217) G.-Nr. / 30 / Reinecke, Verf.-Akten

Im September fiel im Osten Pastor Wilhelm Reinecke zu Kladrup, Leutnant und Führer eines Nachrichtenzuges, Inhaber des E. R. II. Klasse von 1939.

Schwerin, den 11. Oktober 1941

218) G.-Nr. / 31 / Wiedow, Verf.-Akten

Der Pastor i. R. August Wiedow zu Wismar, früher in Hornstorf, ist am 6. Oktober 1941 heimgerufen worden.

Schwerin, den 10. Oktober 1941

